



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 142 Prüfungsgrundsätze.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Grundsätze

(Richtlinien)

für die Prüfung von Lichtspielvorführern

(von dem Reichsminister des Innern
den Länderregierungen zur Einführung empfohlen)

§ 1.

Prüfstelle.

Für die Prüfung von Lichtspielvorführern werden von den Landeszentralbehörden nach Bedarf Vorführerprüfstellen errichtet. Sie setzen sich im allgemeinen zusammen aus:

- a) einem beamteten sachverständigen Vorsitzenden,
- b) einem Beamten der Berufsfeuerwehr,
- c) einem geprüften, von dem Verbands der Berufsgenossen vorzuschlagenden Lichtspielvorführer.

Die Ernennung der Mitglieder der Vorführerprüfstellen erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 2.

Zulassung.

Zur Prüfung sind nur körperlich und geistig geeignete Personen zuzulassen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3.

Anmeldung und Vorbildung.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers bei der Prüfstelle, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.

Dem Antrage sind beizufügen:

- a) eine Altersbescheinigung (Geburtsschein, Familienstamm-buch),
- b) ein amtsärztliches Zeugnis zum Nachweis der im § 2 geforderten Eignung,
- c) das von einem geprüften Vorführer ausgestellte und behördlich beglaubigte Zeugnis über eine mindestens sechsmonatige Bedienung eines Vorführungsapparates in einem öffentlichen Lichtspieltheater unter Aufsicht eines geprüften Vorführers; diese Tätigkeit muß innerhalb des letzten Jahres vor Einreichung des Antrages stattgefunden haben,

- d) ein unaufgezoogenes Lichtbild des Bewerbers,
- e) der Nachweis über die Einzahlung der Prüfgebüür.

Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, ob und inwieweit die Teilnahme an besonderen anerkannten Fachschulen für Lichtspielvorführer der Ausbildung gemäß Ziffer c) gleichzuachten ist.

§ 4.

Gegenstand der Prüfungen.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

- a) Allgemeine Kenntnis der im Betriebe der Lichtspieltheater Verwendung findenden elektrischen Anlagen, ihres Zweckes und ihrer Bedienung. Insbesondere muß der Prüfling mit der Herstellung der einschlägigen Schaltungen und den Maßnahmen zur Beseitigung von Betriebsstörungen in der elektrischen Anlage völlig vertraut sein.
- b) Eingehende Kenntnis des Baues und der Bedienung von mindestens drei der gebräuchlichsten Arten von Bildwerfern.
- c) Kenntnis der besonderen Eigenschaften des Bildstreifens und seiner Behandlung.
- d) Volliges Vertrautsein mit den feuerpolizeilichen Vorschriften, den polizeilichen Betriebsbedingungen, sowie den wichtigsten Bestimmungen des Reichslichtspielgesetzes und den Obliegenheiten des Vorführers beim Ausbruch eines Brandes in den Räumen eines Lichtspieltheaters.

Es dürfen gleichzeitig nicht mehr als drei Bewerber geprüft werden. Über den Gang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 5.

Prüfung hinsichtlich besonderer Lichtarten.

Die Prüfung in der Bedienung von Anlagen, bei denen nicht elektrisches Licht verwendet wird, geschieht nur auf besonderen Antrag. In diesem Falle muß das nach § 3c vorzulegende Zeugnis den Nachweis erbringen, daß von den sechs Monaten der Ausbildung mindestens drei Wochen auf die besondere Lichtart unter Anleitung eines hierfür geprüften Vorführers verwendet worden sind. Die Prüfung erstreckt sich

auf die allgemeine Kenntnis der für die Erzeugung der betreffenden Lichtart erforderlichen Einrichtungen und ihrer Bedienung. In dem Zeugnis ist zu bemerken, auf welche Lichtarten sich die Prüfung erstreckt hat.

Wer nach erfolgter Ablegung einer Prüfung eine Ergänzungsprüfung in einer anderen Lichtart nachholen will, bedarf zur Anmeldung nur des Nachweises der dreiwöchigen Sonderausbildung. Das Zeugnis ist nach bestandener Prüfung entsprechend zu ergänzen.

§ 6.

Ergebnis der Prüfung.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Bewerber auf allen der im § 4 bezeichneten Gebieten ausreichende Kenntnisse aufweist.

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis erteilt. Das Zeugnis hat für das ganze Reichsgebiet Gültigkeit.

§ 7.

Wiederholung der Prüfung.

Führt die Prüfung zu keinem befriedigenden Ergebnis, so darf sie erst nach einer erneuten Ausbildung, über die gleichfalls eine amtlich beglaubigte Bestätigung beizubringen ist, wiederholt werden. Die Dauer der erneuten Ausbildung wird von der Vorführerprüfstelle bei Feststellung des Prüfergebnisses festgesetzt; sie muß mindestens vier Wochen betragen. Dem Antrag auf Wiederholung sind die nach § 3 geforderten Anlagen neu beizufügen.

Weitere Wiederholungen der Prüfung sind nur mit Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zulässig. Die Zustimmung ist durch Vermittlung der Vorführerprüfstellen einzuholen.

§ 8.

Entziehung des Zeugnisses.

Bei wiederholten groben Verstößen gegen die polizeilichen Vorschriften für Lichtspieltheater sowie bei sonst bewiesener Unzuverlässigkeit oder bei eintretender körperlicher oder geistiger Untauglichkeit kann das Zeugnis auf Antrag der Polizeibehörde durch die Vorführerprüfstelle entzogen werden.

Die von einer Vorführerprüfstelle ausgesprochene Entziehung eines Zeugnisses ist zur Kenntnis aller Vorführerprüfstellen zu bringen.

Eine Wiedererteilung des Zeugnisses ist nur mit Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zulässig; sie darf jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres erfolgen.

§ 9.

Zweitausfertigung von Zeugnissen.

Zweitausfertigungen von Zeugnissen dürfen nur mit polizeilicher Zustimmung erteilt werden. Vor der Ausstellung hat die Ungültigkeitserklärung des Ursprungszeugnisses zu erfolgen.

§ 10.

Ausnahmen.

Im Einzelfalle können Ausnahmen von vorstehenden Grundsätzen mit Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde bewilligt werden.

§ 11.

Prüfgebühr.

Für die Prüfung ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe durch die Landeszentralbehörde oder die von dieser bestimmten Behörde festgesetzt wird.

Bei Wiederholungen der Prüfgebühr ist die Gebühr nochmals voll zu entrichten. Bei einer Zusatzprüfung gemäß § 5 kann Ermäßigung gewährt werden.

Den Behörden, bei denen die Vorführerprüfstellen errichtet sind, bleibt es überlassen, die Mitglieder dieser Prüfstellen aus den vereinnahmten Gebühren angemessen zu entschädigen.

§ 12.

Übergangsbestimmungen.

Vorstehende Grundsätze treten sofort in Kraft.

Personen, die nachweislich vor Erlaß dieser Verordnung an öffentlichen Lichtspielvorführungen als Vorführer tätig gewesen sind, wird zur Ablegung der Prüfung eine Frist von einem Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung gewährt. Vorführer, die sich bereits im Besitze eines von einer Landespolizeibehörde ausgestellten Vorführerzeugnisses befinden,

können mit Genehmigung der Landeszentralbehörde von der Nachprüfung befreit werden.

*

143

Preußischer Ausführungs-Erlaß

Vf. d. MdL. v. 26. 10. 1922 — II N 1076,
betr. Vorführerprüfstellen für Lichtspielvorführer.

(MBliV. S. 1043.)

Die Prüfung der Frage, unter welchen Bedingungen die Zulassung zum Beruf eines Vorführers in einem Lichtspieltheater von der Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen sei, ist nunmehr zum Abschluß gelangt. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern teile ich in der Anlage die Grundsätze mit, welche fortan für die Prüfung von Lichtspielvorführern gelten sollen. Auf Grund dieser Richtlinien sind nunmehr in sämtlichen Provinzen entsprechende Polizeiverordnungen zu erlassen. Vorführerprüfstellen werden in folgenden Städten errichtet: in Köln für die Rheinprovinz, in Dortmund für Westfalen, in Kiel für Schleswig-Holstein, in Frankfurt a. M. für Hessen-Nassau und für die Hohenzollernschen Lande; im übrigen in den Provinzialhauptstädten, in Berlin zugleich für die Provinz Brandenburg und die Grenzmark Posen-Westpreußen. Vor Erteilung der in § 3 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 vorgesehenen Befreiungen ist meine Zustimmung einzuholen [vgl. lfd. Nr. 148, 153, 154 u. 155].

Ich ersuche um Übersendung je eines Abdruckes der zu erlassenden Polizeiverordnungen binnen sechs Wochen.

An die Oberpräsidenten.

Anlage.

Grundsätze für die Prüfung von Lichtspielvorführern.

§ 1. Vorführerprüfstellen.

Für die Prüfung von Lichtbildvorführern werden in den hierzu bestimmten Städten Vorführer-Prüfstellen errichtet.

Sie setzen sich zusammen aus:

- a) einem beamteten sachverständigen Vorsitzenden,
- b) einem Beamten der Berufsfeuerwehr,
- c) einem geprüften, von dem Verbands der Berufsgenossen vorzuschlagenden Lichtspielvorführer.

Die Ernennung der Mitglieder der Vorführer-Prüfstellen erfolgt durch die örtlich zuständigen Regierungspräsidenten, in Berlin durch den Polizeipräsidenten, denen die Aufsicht über die Vorführer-Prüfstellen zusteht.

§ 2. Zulassung.

Zur Prüfung sind nur körperlich und geistig geeignete Personen zuzulassen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben [vgl. lfd. Nr. 148 u. 153].

282